

Darstellungen der Beziehungen zwischen Staat und Kirche im kommunistischen Herrschaftsbereich. Dem Staat-Kirche-Verhältnis der Sowjetunion werden dabei nur 4 Seiten eingeräumt (164–168).

Das Hauptbedenken, das gegen dieses Buch erhoben werden muß, besteht darin, daß es ein geradezu unmögliches Unterfangen ist, auf dem spärlichen Raum von etwa 200 Seiten die Staatskirchenrechtsordnungen von 34 europäischen Staaten auch nur in den Grundzügen einigermaßen befriedigend darzulegen. Die Darstellungen bleiben deshalb notwendig kursorisch und oberflächlich. Ein weiteres Bedenken schließt sich dem an: Verfassungs- und Gesetzestexte allein sagen über die jeweilige Staatswirklichkeit, wie sie sich in der Rechtsprechung und vor allem der Verwaltungspraxis eines Staats aktualisiert, erfahrungsgemäß oft sehr wenig aus.

Dem überaus komplizierten Staatskirchenrecht der Bundesrepublik Deutschland mit seiner Kompetenzaufteilung auf den Bund und die elf Bundesländer widmet der Verfasser immerhin 20 Seiten (116–137). Viele Aussagen in diesem Abschnitt ermangeln jedoch der erforderlichen juristischen Präzision. Die Literaturangaben, die dem Band am Ende parallel zu den einzelnen behandelten Staaten beigegeben sind, geben keineswegs jeweils den neuesten Stand wieder. Das Literaturverzeichnis zur Bundesrepublik Deutschland führt zwar 35 Titel auf; es handelt sich dabei aber größtenteils um Artikel aus den beiden Zeitschriften „Österreichisches Archiv für Kirchenrecht“ und „Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht“. Die bedeutenderen Bücher zum Staatskirchenrecht der Bundesrepublik finden fast durchweg keine Erwähnung. Namen wie Martin Heckel, Paul Mikat und Ulrich Scheuner sind darin nicht enthalten. Auch von dem Freiburger Staatskirchenrechtler Konrad Hesse wird nur ein kleiner, im Vergleich zu den übrigen Publikationen dieses Autors wenig bedeutsamer Zeitschriftenartikel genannt. Dem Buch mag als erste Einführung in den Gegenstand ein gewisser Wert zuzusprechen sein. Der wissenschaftlich Interessierte wird darin nur geringe Hilfen finden; dies vor al-

lem auch deshalb, weil der Verf. weder die Fundstellen der von ihm genannten Gesetzestexte angibt noch auf die Literatur verweist, aus der er an Ort und Stelle schöpft.

J. Listl SJ

HUBER, Ernst Rudolf – HUBER, Wolfgang: *Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*. Dokumente zur Geschichte des deutschen Staatskirchenrechts. Band I: Staat und Kirche vom Ausgang des alten Reichs bis zum Vorabend der bürgerlichen Revolution. Berlin: Duncker & Humblot 1973. XXXI, 705 S. Lw. 118,-.

Das hier in seinem ersten Band vorliegende, auf insgesamt drei Bände angelegte monumentale Quellenwerk stellt sich nach dem Vorwort der Herausgeber die Aufgabe, die Hauptmaterialien zur Geschichte der kirchlich-staatlichen Beziehungen in Deutschland für die Epoche des modernen Verfassungsstaats in ausgewogenem, gegliedertem und überschaubarem Zusammenhang zu vereinen. Ihrer gesamten Aufmachung und Struktur nach bildet diese staatskirchenrechtliche Dokumentation ein Pendant zu der mit dem Namen von Ernst Rudolf Huber verbundenen renommierten dreibändigen Quellensammlung „*Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*“ (Stuttgart 1961–1966). Beide Sammlungen verweisen ihrerseits wiederum auf die von E. R. Huber verfaßte, inzwischen auf vier wuchtige Bände angewachsene „*Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*“ (Stuttgart 1957–1969; Bd. 1 ²1967; 2 ²1968; 3 ²1970). Bereits diese Tatsache allein besagt dem Kenner der genannten Werke, daß es sich bei dem projektierten Gesamtwerk „*Staat und Kirche im 19. und 20. Jahrhundert*“ um eine Edition handelt, die ihrem Anspruch und ihrem Rang nach alle wissenschaftlichen Erwartungen erfüllt, die man an ein solches Vorhaben berechtigterweise überhaupt stellen kann.

Der erste Band enthält aus der Fülle der den Herausgebern vorliegenden Dokumente eine Auswahl von 300 staats- und kirchenrechtlichen Texten von Konkordaten, Staats- und Kirchengesetzen, staatlichen und kirch-

lichen Verordnungen, theologischen Verlautbarungen, regierungsseitigen Erklärungen, staatlich-kirchlichen Noten- und Briefwechseln, parlamentarischen Reden und Anträgen und ähnlichen Dokumenten. Innerhalb des chronologisch geordneten Gesamtaufbaus des Bands sind die sachlich zusammengehörigen Einzelstücke in Gruppen und Untergruppen zusammengefaßt. Diese Anordnung der Dokumente entspricht bewährten praktischen Bedürfnissen. Inhaltlich gliedern sich die insgesamt 20 Kapitel in folgende fünf Hauptabschnitte: Säkularisation und kirchliche Neuordnung, Das deutsche Konkordatssystem, Konflikt und Versöhnung im preußischen Vormärz, Konflikte zwischen Staat und katholischer Kirche in Süddeutschland 1830 bis 1848, Evangelisches Staatskirchenrecht 1801 bis 1848.

Zum gewissermaßen „klassischen“ staatskirchenrechtlichen Dokumentenbestand des frühen 19. Jahrhunderts gehören in diesem Band u. a. das „Edikt über die äußeren Rechts-Verhältnisse der Einwohner des Königreichs Bayern, in Bestimmung auf Religion und kirchliche Gesellschaften“ vom 26. 5. 1818 (128–139) und die Zirkumskriptionsbulen, durch die die kirchlichen Verhältnisse in Preußen (1821), in der oberrheinischen Kirchenprovinz (1821) und im Königreich Hannover (1824) im Einvernehmen zwischen Staat und Kirche dauerhaft geordnet wurden. Diesen nach langen Verhandlungen getroffenen Regelungen

sind die jeweils zugehörigen zahlreichen vorbereitenden und begleitenden Dokumente, Protokolle und Schriftwechsel beigegeben. Viele der abgedruckten Aktenstücke spiegeln die Auseinandersetzungen zwischen der in Preußen, Baden, Bayern und Württemberg um ihre Selbständigkeit mit dem Staat ringenden katholischen Kirche wider. Die Dokumente Nr. 257–300 (564–705) am Ende des Bands befassen sich ausschließlich mit dem evangelischen Staatskirchenrecht. Sie bringen insbesondere die Edikte, Entscheidungen, Entschließungen und Erlasse über die Unionen zwischen den protestantischen Konfessionen und bedeutsame Quellen über die Ordnung und Entwicklung der protestantischen Kirchenverfassungen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Das Staatskirchenrecht liegt im Schnittpunkt verschiedener Wissenschaften. Die Theologie, die Staatstheorie, das Kirchenrecht und die Verfassungsrechtslehre haben daran ihren Anteil. Das Staatskirchenrecht bildet deshalb auch einen gemeinsamen Gegenstand der Kirchen- und Rechtsgeschichte, insbesondere der Verfassungsgeschichte, und darüber hinaus auch der gesamtgeschichtlichen Forschung. In steigendem Maß wenden in neuerer Zeit auch die Soziologie und die Lehre von der Politik dem Staatskirchenrecht ihr Interesse zu. Keine wissenschaftliche Bibliothek wird deshalb auf den Erwerb dieses Quellenwerks verzichten können.

J. Listl SJ

Pastoraltheologie

Lexikon der Pastoraltheologie. Hrsg. v. Ferdinand KLOSTERMANN, Karl RAHNER, Hansjörg SCHILD. Bd. 5. Freiburg: Herder 1972. XXVII, 636 S. Lw. 115,-.

Das von 1964 bis 1969 in vier Bänden erschienene „Handbuch für Pastoraltheologie“ (vgl. diese Zschr. 179 [1967] 311 f.) findet mit diesem Lexikon seinen Abschluß. Es ergänzt das Hauptwerk, führt in seinem Informationsstand näher an die Gegenwart heran und weist auf Zusammenhänge hin, die in der knappen, präzisen Form eines Lexikonartikels

oft deutlicher sichtbar werden können als in den Ausführungen des Handbuchs selbst. Die Stichwörter behandeln neben den pastoraltheologischen Themen im engeren Sinn auch Fragen der Soziologie, der Pädagogik, der Psychologie, der Liturgie, der Spiritualität, der Pastoralmedizin und der Medien. Daß die Nomenklatur den neuesten Entwicklungen auf der Spur bleiben will, zeigen Stichwörter wie „Basisgruppen“, „Berufstätigkeit von Priestern“, „Entklerikalisierung“, „Herrschaftsstruktur in der Kirche“, „Institutionalisierung“.